

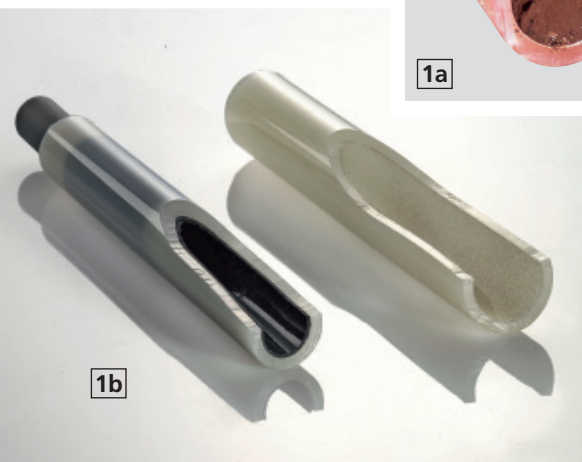
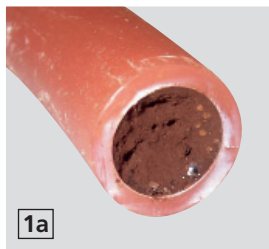


„Das »oxyproof«-System hat sich zum Ziel gesetzt, bestehende diffusionsoffene Fußbodenheizungen nachhaltig – vor allem aber langfristig – zu optimieren. Beim Programm »Heizungsoptimierung« des BAFA kann man in diesem Zusammenhang von einem »gesucht und gefunden« sprechen! Erfahrungswerte von sanierten und hydraulisch abgeglichenen Fußbodenheizungen zeigen auf, dass die Vorlauftemperatur nach der Heizungsoptimierung um 5 bis 10 K gesenkt werden konnte. Wenn man bedenkt, dass jedes Grad Absenkung bei der Vorlauftemperatur rund 2,5 Prozent Einsparung im Energieverbrauch nach sich zieht, gilt der Anspruch des Förderprogrammes sicher als erfüllt“, unterstreicht Marco Fröhlich, Prokurist bei der TGA Rohrinnensanierung AG.

# Eine förderfähige Maßnahme

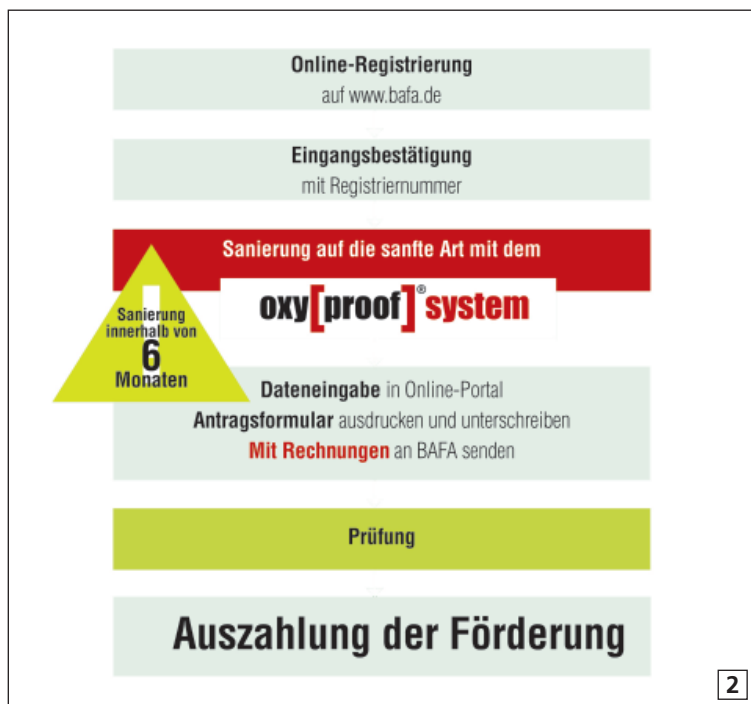
## Rohrinnensanierung von Fußbodenheizungen vom BAFA bezuschusst

Bereits seit 1. August 2016 werden der Ersatz von Heizungsumwälz- und Warmwasserzirkulationspumpen durch hoch-effiziente Pumpen sowie der hydraulische Abgleich am Heizsystem vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**) gefördert. Erfreulicherweise wurde darüber hinaus zwischenzeitlich die Verwaltungspraxis aktualisiert. Neben den bekannten Fördertatbeständen werden nun auch definierte Begleitmaßnahmen, wie zum Beispiel die Reinigung der Heizungsanlage sowie dazu benötigtes Wasser (z. B. entsalztes Wasser), gefördert. Hierunter fällt auch die Rohrinnensanierung von diffusionsoffenen Fußbodenheizungen als Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich bei bestehenden Heizsystemen.



Die „Richtlinie über die Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich“, vom 13. Juli 2016, hat sich die Erhöhung der Energieeffizienz zum Ziel gesetzt. Bis zum Jahr 2020 sollen jährlich der Austausch von bis zu zwei Millionen Pumpen und die zusätzliche Optimierung des Betriebs von 200.000 Heizungsanlagen gefördert werden. Damit verbunden soll die Emission von bis zu 1,8 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> bis 2020 vermieden werden.

Im Rahmen des zweiten Fördertatbestands „Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich“ besteht nunmehr auf Grundlage ei-



ner Aktualisierung der Verwaltungspraxis die Möglichkeit, auch die Rohrinnensanierung von Fußbodenheizungen fördern zu lassen. Allerdings muss das System noch sanierbar sein. Sprich: Die Arbeitsprozesse Trocknen, Sandstrahlen und Beschichten müssen angewandt werden können. Dies ist in der Praxis aber nicht immer der Fall – so der Sanierungsspezialist **TGA Rohrinnensanierung** aus Fürth. Bei falscher Vorgehensweise im Vorfeld, beispielsweise durch Spülen erzeugte Verdichtungen in den Fußbodenheizkreisen, greife das klassische K.-o.-Kriterium der „Nicht-Sanierbarkeit“. Somit können zwangsläufig auch keine Fördergelder ausbezahlt werden.

Der Grundgedanke einer Heizungsoptimierung muss in diesem Fall sein, eine noch funktionierende alte Fußbodenheizung energetisch zu optimieren. Dies ist mit der Systemtechnik „oxyproof“ möglich. Hierbei wird durch Reinigung und Abtragung von inkrustierten Korrosionen, häufig  $\text{Fe}_3\text{O}_4$ -Magnetit, im Fußbodenheizkreislauf und eine Beschichtung zur Sicherung der Nachhaltigkeit und Diffusionsdichtigkeit nach DIN 4726 ein Neuwertzustand der alten Fußbodenheizung hergestellt. Das „oxyproof“-System liefert nach Messungen

der **Materialprüfungsanstalt Darmstadt** (MPA) Diffusionswerte, die 94 Prozent unterhalb des Grenzwertes der DIN 4726 liegen – teilt TGA Rohrinnensanierung mit. Die Fußbodenheizung wird im Anschluss mit entmineralisiertem Wasser befüllt und hydraulisch abgeglichen. Entsprechend der **VdZ**-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ wird dann noch die Außentemperaturgeführte Vorlauftemperaturregelung angepasst, die Heizkreispumpe eingestellt und die Druckhaltung überprüft. Die gesamte Dokumentation wird nach Abschluss aller Tätigkeiten dem Kunden und dem örtlichen Heizungsfachbetrieb übergeben.

### Stolze Förderquote in 2018

Seit dem 1. Januar 2018 wird fast die komplette Rohrinnensanierung mit dem „oxyproof“-System im Rahmen des Förderprogramms zur Heizungsoptimierung vom BAFA mit 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten für Leistungen im Zusammenhang mit dem hydraulischen Abgleich gefördert.

„Nach nunmehr fast einem Jahr Laufzeit ist das Ergebnis beeindruckend: 100 Prozent der Kunden haben, bei fristgerechter Abgabe der korrekten

**1a+1b** Das „Freispülen“ der Leitungen von Fußbodenheizungen im Bestand mit Wasser kann kontraproduktiv sein. Häufig verschlimmern Leitungsspülungen das eigentliche Problem, da mit der Spülung neuer Sauerstoff in den geschlossenen Kreislauf gelangt. Oben: Ein durch Druckimpulsspülung mittels Luft/Wasser-Gemisch verdichtetes Rohr. Unten im Bild: ein mit dem „oxyproof“-System sandgestrahltes und beschichtetes Kunststoffrohr. (Fotos: TGA Rohrinnensanierung AG)

**2** Seit dem 1. Januar 2018 wird fast die komplette Rohrinnensanierung mit dem „oxyproof“-System im Rahmen des Förderprogramms zur Heizungsoptimierung vom BAFA mit 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten für Leistungen im Zusammenhang mit dem hydraulischen Abgleich gefördert.

Unterlagen und unter Einhaltung der Förderbedingungen, die Förderung ohne Einschränkungen ausgezahlt bekommen. Um dem Fachhandwerker einen Überblick der Förderpotentiale zu geben, hier ein kleiner Überblick aus der Praxis: Im klassischen Einfamilienhaus wurden Förderbeträge im Mittel von 3.500 bis 4.500 Euro je Objekt bewilligt.

Bei Liegenschaften mittlerer Größenordnung, zum Beispiel Mehrfamilienhäuser oder Wohn- und Geschäftsgebäude, wurden Fördermittel von 10.000 bis 14.000 Euro ausbezahlt. Die Förderung beträgt jedoch höchstens 25.000 Euro pro Standort. Der Zuschuss wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Bewilligung direkt auf das Konto des Kunden überwiesen“, betont Marco **Fröhlich**, Prokurist bei der TGA Rohrrinnensanierung AG, und ergänzt: „Wir sind als Anbieter des »oxyproof«-Systems beim gesamten Antragswesen, bis hin zum Bewilligungsbescheid, immer an der Seite des Kunden und unterstützen vollumfänglich.“

Die Antragsstellung erfolgt online in zwei Schritten. Im Bedarfsfall kann die notwendige Registrierung und der Upload des elektronischen Verwendungsnachweises gemeinsam gemacht werden. Hierzu stellt die TGA Rohrrinnensanierung

eigene Sachbearbeiter und somit Ansprechpartner für das BAFA-Antragswesen zur Verfügung.

Die Abrechnung der Förderung erfolgt jedoch ausschließlich über den Kunden, keinesfalls über die TGA Rohrrinnensanierung bzw. den örtlichen Fachbetrieb. Erfreulicherweise wurde Ende 2017 die Regelung zur „6-Monats-Frist“ den Erfordernissen der Praxis angepasst: Bisher musste innerhalb von sechs Monaten die Maßnahme durchgeführt und der Verwendungsnachweis eingereicht werden. Es ist nun auch möglich, von dieser Frist unter Nennung von triftigen Gründen (z.B. Lieferschwierigkeiten oder Terminverzögerungen, die das ausführende Unternehmen zu verantworten hat) abzuweichen.

### „Stolperfallen“ beachten

Es gilt zu beachten, dass ein sogenanntes „Kumulierungsverbot“ besteht. Das heißt, die Förderung der Heizungsoptimierung ist nicht kombinierbar mit anderen Förderungen aus öffentlichen Mitteln für dieselben Maßnahmen. Nicht selten werden in der Praxis beispielsweise der Kesseltausch zeitgleich mit der Sanierung der Fußbodenheizung vom Kunden angefordert. Werden vom örtlichen Heizungsfachbetrieb bzw. dessen Kunden

zeitgleich andere Förderprogramme (z. B. Marktanreizprogramm oder **KfW**-Programm „430 – Energieeffizienz Sanieren“) in Anspruch genommen, ist unbedingt eine Abstimmung im Vorfeld vorzunehmen. Denn es dürfen keine anderen öffentlichen Fördermittel für dieselbe Maßnahme – hier: der hydraulische Abgleich – in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der jeweiligen Förderrichtlinien gilt es hier auch zu prüfen, welches Verfahren der VdZ-Fachregel vom Fördergeber verlangt wird. Hierbei wird zwischen dem Verfahren A (Regelleistung) und dem Verfahren B (Premiumleistung) differenziert. Grundsätzlich sind darüber hinaus eine Vielzahl von weiteren Punkten zu beachten, zum Beispiel der sogenannte Maßnahmenbeginn.

Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung, das heißt, der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages, der der Maßnahme zuzurechnen ist. Im Kern bedeutet dies, dass erst die (erfolgreiche) Registrierung beim BAFA durch den Kunden erfolgen muss und danach der Auftrag an die ausführende Firma erteilt werden kann. ■

Weitere Informationen unter:  
[www.tga-rohrrinnensanierung.de](http://www.tga-rohrrinnensanierung.de)